



## **1. Änderungssatzung vom 01.10.2020 zur Satzung über die Benutzung des Gemeindehaus Höchstberg und die Erhebung von Gebühren vom 12.09.2016**

Der Ortsgemeinderat von Höchstberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG), alle in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 erhält folgende, neue Fassung:

(1) Es sind folgende Gebühren zu zahlen:

(a) für die Benutzer der Gesamtanlage (Küche, Saal und Foyer)

- |   |       |
|---|-------|
| – bei einer Veranstaltung mit gewerblicher Bewirtung. |       |
| erster Tag  | 150 € |
| zweiter Tag   | 100 € |
|   |       |
| – bei privaten Familienfeiern                         |       |
| Auswärtige  | 130 € |
| Ortsansässige   | 100 € |
|   |       |
| – bei Beerdigungen                                    | 50 €  |

(b) für die Benutzung der Küche und des Foyers pro Tag	30 €
---	------

(c) für die Benutzung des Foyer pro Tag	20 €
--	------

(2) Neben den vorgenannten Gebühren sind die tatsächlichen Verbrauchskosten für Strom, Wasser/Abwasser und Heizung zu tragen. Die Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.

(3) Für folgende ortsbezogene Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

- (a) Öffentliche Versammlungen
- (b) Vereins- und Gruppenzusammenkünfte bis 22:00 Uhr (Nachtruhe)  
z.B. Gymnastikgruppen, Krabbelgruppen etc.
- (c) Sonstige nichtkommerzielle Zusammenkünfte von Gemeinschaften  
z.B. Altentage, Frauengemeinschaften etc.

Die Nebenkosten gem. Abs. 2 sind zu erstatten.

(4) Ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen wird das Gemeindehaus für folgende Veranstaltungen jeweils einmal pro Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt:

- (a) Sitzungen der Mitglieder oder des Vorstandes
- (b) Gemütlicher Abend z.B. Weihnachtsfeier

Die Nebenkosten gem. Abs. 2 sind zu erstatten.

(5) Sollte in der Zukunft die Nutzung des Gemeindehauses der Umsatzsteuer unterliegen, so hat der Benutzer die Umsatzsteuer, in der gesetzlich festgelegten Höhe, zusätzlich zu entrichten.

## § 2

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung vom 12.09.2016 bleiben unberührt und gelten weiter.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56767 Höchstberg, den 01.10.2020  
Ortsgemeinde Höchstberg

gez.

-Berthold Karst- (DS)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.